

# *Wasserversorgungs- gebührenreglement*

*9. September 1996*



## GEBÜHRENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Oberhofen beschliesst, gestützt auf Art. 45 ff. des Wasserversorgungsreglements vom 09. September 1996

Anschlussgebühr

### **Art. 1**

Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Bauten und Anlagen beträgt Fr. 235.-- pro Belastungswert (BW), im Minimum jedoch Fr. 1'000.-- für Neuanschlüsse.

Löschbeitrag

### **Art. 2**

Der Löschbeitrag beträgt Fr. 2.-- pro m<sup>3</sup> effektiv umbauten Raums der geschützten Bauten und Anlagen, mindestens jedoch Fr. 500.-- für neue oder erstmals geschützte Bauten und Anlagen.

Indexierung

### **Art. 3**

Die Gebührenansätze in Art. 1 und 2 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 123,1 Punkten (Stand 1. April 1996). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex um 10 Punkte, passt der Gemeinderat den Gebührenansatz im gleichen Verhältnis an.

Wiederkehrende Gebühren

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die Grundgebühr beträgt Fr. 100.-- bis Fr. 150.-- pro Wohnung.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr beträgt Fr. 40.-- bis Fr. 400.-- pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb je nach Betriebsart und Betriebsgrösse.

<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.40 bis Fr. 2.-- pro m<sup>3</sup> Wasser.

<sup>4</sup> Die Zählermietgebühr für jeden zusätzlichen Wasserzähler beträgt Fr. 24.--.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat regelt die Abstufung der Grundgebühr nach Abs. 2 und setzt die jeweils gültigen Gebühren innerhalb der Gebührenrahmen in Abs. 1 bis 3 nach Massgabe von Art. 46 ff. des Wasserversorgungsreglements in Ausführungsbestimmungen fest, die zu veröffentlichen sind.

Inkrafttreten

### **Art. 5**

<sup>1</sup> Das Gebührenreglement tritt auf den 09. September 1996 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 6.

Uebergangsbestimmung

**Art. 6**

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des neuen Wasserversorgungsreglements ohne Einschränkung.

So beschlossen an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 09. September 1996.

**Einwohnergemeinde Oberhofen**

Präsident                      Gemeindeschreiber

Chr. Brönnimann                      W. Bürki

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Wasserversorgungsreglement in der Zeit vom 19. August 1996 bis 30. September 1996 öffentlich aufgelegt worden ist. Einsprachen oder Beschwerden zu diesem Reglement sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine eingelangt.

Oberhofen am Thunersee, 9. Oktober 1996

Gemeindeschreiber

W. Bürki

## ANHANG

zu Art. 47 des Wasserversorgungsreglements

Auszug aus den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen W3 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Belastungswert (BW)

Ein Belastungswert entspricht einem Volumenstrom von 0,1 l pro Sekunde.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Belastungswerte von Armaturen und Apparaten in Funktion des Verwendungszweckes und der Leistung aufgeführt. Die angegebenen Werte sind Richtwerte.

Anschlusswerte der Armaturen und Apparate (Richtwerte)			
Verwendungszweck  (je	Ausfluss- volumenstrom Belastungswerte pro Anschluss		Anzahl  pro Anschluss  kalt und warm) BW
	l/s	l/min	
Handwaschbecken, Waschtische, Bidets, Waschrinnen, Spülkasten	0,1	6	1
Spültische, Ausgussbecken, Schulwandbecken, Coiffeurbrausen, Haushaltgeschirrspülmaschinen, Gas-Durchflusswassererwärmer, Waschtröge	0,2	12	2
Duschbatterien mittlerer Leistung, Gas-Durchflusswassererwärmer	0,3	18	3
Grosse Spülbecken, Standausgüsse, Wandausgüsse, Badebatterien, Waschautomaten bis 6 kg, Gas-Durchflusswassererwärmer	0,4	24	4
Auslaufventile für Garten und Garage	0,5	30	5
Anschlüsse 3/4" - Spülbecken für Grossküchen - Grossraumwannen - Duschen	0,8	48	8

Heizungsfüllventile sind bei der Rohrweitenbestimmung nicht zu berücksichtigen.

Ausgabe 1987